



KIRCHENORDNUNG

In Kraft seit 1. September 2011

Vorbemerkung zur Sprachregelung:

In der Kirche sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, verwendet die Kirchenordnung, wo möglich, die geschlechtsneutrale, in den übrigen Fällen die männliche Form.

Inhalt:

1.	GRUNDLAGE	2
2.	KIRCHLICHE GEMEINSCHAFT	2
3.	KIRCHLICHES FEIERN	3
4.	DIAKONIE	6
5.	KIRCHLICHER UNTERRICHT	7
6.	KIRCHENLEITUNG UND GEMEINDEORGANISATION	8
7.	ÄMTER UND ANSTELLUNGEN	9
7.1	PFARRAMT	9
7.2	SOZIALDIAKONIE	11
7.3	KATECHETIK	11
7.4	KIRCHENSCHREIBER	12
7.5	ANDERE KIRCHLICHE DIENSTE	12
7.6	FREIWILLIGENARBEIT	13
7.7	KIRCHENRAT	14
7.8	KIRCHENGUTSVERWALTUNG	15
7.9	KIRCHENPFLEGEN	16
7.10	SCHWEIGEPFLICHT	17
8.	ARCHIVIERUNG	17
9.	PUBLIKATIONSORGAN UND UMGANG MIT MEDIEN	18
9.1	PUBLIKATIONSORGAN	18
9.2	UMGANG MIT MEDIEN	18
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

1. GRUNDLAGE

Die Kirchenordnung gründet auf der Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden vom 22. Mai 2002.

2. KIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Art. 1 Glaubensgemeinschaft

- ¹ Kirchliche Gemeinschaft heisst, dass sich Menschen in der befreienden Kraft Gottes begegnen, einander im christlichen Glauben bestärken und in der Not beistehen.
- ² Gemeindemitglieder haben Anspruch auf das vertrauensvolle Gespräch mit der Pfarrperson und den kirchlichen Mitarbeitenden.
- ³ Bei jedem Beistand und jeder Hilfeleistung ist der freie persönliche Bereich des anderen Menschen zu achten.

Art. 2 Ökumenische Verbundenheit und Offenheit

- ¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden pflegt offenen Kontakt mit der Römisch-Katholischen Landeskirche und mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Nidwalden.
- ² Sie fühlt sich verbunden mit der weltweiten Christenheit. Sie unterstützt ideell und materiell ihr nahe stehende Werke der Mission und der zwischenkirchlichen Hilfe und nutzt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen.
- ³ Sie ist offen für den Kontakt mit Angehörigen anderer Weltreligionen. Sie bringt anderen Vorstellungen von Gott Achtung und Verständnis entgegen und dient damit dem Frieden.

Art. 3 Weltweite Kirche

- 1 Die Kirche unterstützt kirchliche Hilfswerke. Sie kann auch eigene Partnerschaften mit in- und ausländischen Kirchengemeinden eingehen und sich an ökumenischen Projekten beteiligen.
- 2 Zur Pflege der Beziehungen zu den Hilfswerken und zur Begleitung der eigenen Partnerschaften und der eigenen Projekte besteht die Kommission WWK (Weltweite Kirche), in welcher die Gemeindekreise und der Pfarrkonvent angemessen vertreten sind. Weitere Aufgabe dieser Kommission ist es, dem Kirchenrat Vorschläge für die finanzielle Unterstützung von Hilfswerken und Projekten zu unterbreiten.
- 3 Der Kirchenrat bestätigt die Mitglieder der Kommission WWK (höchstens 9) und regelt deren Vorsitz.
- 4 Die WWK informiert die Mitglieder der Kirchengemeinde über ihre Arbeit und unterbreitet ihre Anliegen.

3. KIRCHLICHES FEIERN

Art. 4 Gottesdienst

- 1 Die Gemeinde versammelt sich zu Gottesdiensten, um Gottes befreiendes Wort zu hören.
- 2 Dabei geht es um die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Schriftlesung, Gebet, Gesang, Taufe, Abendmahl und Meditation.
- 3 Gottesdienste dienen der geistigen Stärkung des Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie können auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 5 Taufe

- 1 Die Taufe ist Zeichen der Liebe Gottes und des Eintritts in die Gemeinschaft mit Jesus Christus. Getauft wird mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
- 2 Getauft wird in der Regel im Gemeindegottesdienst und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch die Pfarrperson. Die Taufzeugen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Es werden Kinder und Erwachsene getauft.
- 4 Wer sich nach vollendetem 16. Altersjahr taufen lassen will, bereitet sich in einem Gespräch mit der Pfarrperson darauf vor.
- 5 Christen werden nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

Art. 6 Abendmahl

- 1 Das Abendmahl ist die Feier der Gemeinschaft mit Jesus Christus. Brot und Wein oder Traubensaft sind dabei Zeichen seiner Gegenwart.
- 2 Zur Teilnahme sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.
- 3 Das Abendmahl kann an jedem Ort und zu jeder Zeit gefeiert werden.

Art. 7 Konfirmation

- 1 Die Konfirmation ist eine Segensfeier auf dem Weg zum Erwachsensein. Sie ist zugleich Abschluss des kirchlichen Unterrichts.
- 2 Wer konfirmiert wird, ist in der Regel getauft.

- 3 Konfirmiert wird, wer der reformierten Kirche angehört. Nichtmitglieder erklären vor der Konfirmation schriftlich den Eintritt in die reformierte Kirche.
- 4 Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

Art. 8 Trauung

- 1 In der kirchlichen Trauung bitten Eheleute um den Segen Gottes. Ihr geht die standesamtliche Eheschliessung voraus.
- 2 Die kirchliche Trauung kann auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 9 Abdankung

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst. In diesem werden Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums bedacht.
- 2 Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 3 Für aus der Kirche ausgetretene Verstorbene ist eine kirchliche Abdankung möglich, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber Angehörigen dafür sprechen.
- 4 Bei Abdankungen werden Verfügungen der Verstorbenen nach Möglichkeit beachtet.

Art. 10 Trauung und Abdankung für Nichtmitglieder

- 1 Trauungen und Abdankungen für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde werden in Rechnung gestellt.
- 2 Der Kirchenrat erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 11 Evangelium für alle

- 1 Das Evangelium soll auch ausserhalb der im Gottesdienst feiernden Gemeinde gehört und erfahren werden.
- 2 Zu diesem Zweck nutzt die Kirche moderne Medien, um nach innen und aussen in Kontakt zu treten. Die Gemeindegremien organisieren besondere Anlässe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Die Kirche engagiert sich in der Erwachsenenbildung. Sie öffnet die Kirchenräume für Konzerte, Aufführungen, Lesungen und Ausstellungen.

4. DIAKONIE

Art. 12

- 1 Diakonie ist die christlich motivierte Zuwendung zum Menschen in seiner Bedürftigkeit. Diese geschieht auf der Grundlage des Evangeliums, im Kontext von Kirche und Gesellschaft. Sie ist Aufgabe eines jeden einzelnen.
- 2 Die Kirche übernimmt gesellschaftliche Verantwortung. Sie setzt finanzielle Mittel ein, um Menschen in materieller Not beizustehen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten des Kantons und der Gemeinden.

5. KIRCHLICHER UNTERRICHT

Art. 13 Religionsunterricht

- 1 Der Religionsunterricht macht Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium von der Liebe Gottes vertraut.
- 2 Ziel des Unterrichtes ist es, zur Auseinandersetzung mit der Religion zu befähigen und die Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu vertiefen. Die Kinder sollen in der reformierten Kirche eine Heimat finden.
- 3 Der Religionsunterricht kann in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der römisch-katholischen Kirche stattfinden. Er wird von den Kirchen verantwortet und findet in der Regel im Rahmen des Schulpensums statt.

Art. 14 Konfirmandenunterricht

- 1 Der kirchliche Unterricht schliesst für die reformierten Jugendlichen mit dem Konfirmandenunterricht ab, in der Regel im 9. Schuljahr.
- 2 Jugendliche, welche die ordentliche Schulpflicht nicht erfüllen können, sollen so weit wie möglich in den kirchlichen Unterricht einbezogen und konfirmiert werden.
- 3 Der Konfirmandenunterricht wird im Pfarrkonvent koordiniert. Die im Gemeindekreis zuständige Pfarrperson lädt die Jugendlichen des Kreises zum Unterricht ein. In der Regel besuchen die Jugendlichen den Konfirmandenunterricht in ihrem Gemeindekreis. Über Ausnahmen entscheidet der Pfarrkonvent.
- 4 Der Unterricht schliesst mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes ab.

- 5 Die Beauftragten für den Unterricht suchen mit Jugendlichen, die ihnen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, das persönliche Gespräch, eventuell unter Einbezug der Eltern.
- 6 Jugendliche, welche die mit der Pfarrperson vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht konfirmiert.

6. KIRCHENLEITUNG UND GEMEINDEORGANISATION

Art. 15 Kirchenleitung

- 1 Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft.
- 2 Die Leitung der Kirche wird gemäss Kapitel III der Kirchenverfassung ausgeübt.

Art. 16 Gemeindekreise

Die 11 Einwohnergemeinden des Kantons Nidwalden bilden 3 Gemeindekreise:

- a) Gemeindekreis Stans, mit den Gemeinden Stans, Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf, Dallenwil, Wolfenschiessen.
- b) Gemeindekreis Buochs, mit den Gemeinden Buochs, Ennetbürgen, Beckenried, Emmetten.
- c) Gemeindekreis Hergiswil.

7. ÄMTER UND ANSTELLUNGEN

7.1 PFARRAMT

Art. 17 Auftrag

- 1 Die Pfarrpersonen tragen die Verantwortung für den Gottesdienst, für Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung. Sie sind berufen, mit dem Wort Gottes auch im Alltag des menschlichen Zusammenlebens zu trösten, aufzurichten und zu heilen.
- 2 Die Zusammenarbeit der Pfarrpersonen im Konvent und ihre Vertretung im Kirchenrat sind in der Kirchenverfassung geregelt.

Art. 18 Wahlvoraussetzungen

Als Pfarrpersonen können nur Menschen gewählt werden, die der evangelisch-reformierten Kirche angehören, eine genügende theologische Ausbildung vorweisen und gestützt darauf ordiniert sind. Es gelten die Bestimmungen des Kirchen-Konkordats.

Art. 19 Anstellungsbedingungen

- 1 Die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen werden in einem vom Kirchenrat erlassenen Reglement geregelt.
- 2 Die Kirche stellt ihren Pfarrpersonen Dienstwohnungen zur Verfügung. Im Verhältnis zum Anstellungspensum sind die Mietkosten Bestandteil der Bruttobesoldung. Es werden Mietverträge abgeschlossen.

Art. 20 Wahlverfahren

- 1 Wird eine Pfarrstelle neu besetzt, benennt der Kirchenrat eine Wahlkommission.
- 2 Die Kommission setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern des betreffenden Gemeindegemeinschafts zusammen und besteht aus höchstens 9 Personen. Das Präsidium der zuständigen Kirchengemeinschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an.
- 3 Ein Mitglied des Pfarrkonvents berät die Kommission von Amtes wegen.
- 4 Die Wahlkommission sucht Pfarrpersonen auf dem Wege der Ausschreibung und prüft deren Eignung. Sie legt ihre Wahlvorschläge dem Kirchenrat vor.
- 5 Der Kirchenrat schlägt der Kirchengemeindeversammlung die zu wählende Pfarrperson vor.
- 6 Die Kirchengemeindeversammlung wählt mit einfachem Mehr die Pfarrperson für 2 Jahre.

Art. 21 Amtseinsetzung der Pfarrperson

Jede neu gewählte Pfarrperson wird von einem Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

Art. 22 Bestätigungswahlen der Pfarrperson

- 1 Nach Ablauf von 2 Jahren beantragt der Kirchenrat der ordentlichen Kirchengemeindeversammlung, die neu gewählte Pfarrperson mit einfachem Mehr in ihrem Amt auf 4 Jahre zu bestätigen. Die zuständige Gemeindegemeinschaftsversammlung gibt vorgängig eine Wahlempfehlung ab.
- 2 Jeweils nach Ablauf von 4 Jahren nimmt die Kirchengemeindeversammlung erneut eine Bestätigungswahl vor. Die zuständige Gemeindegemeinschaftsversammlung gibt vorgängig eine Wahlempfehlung ab.

Art. 23 Abberufung durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent und der betroffenen Kirchenpflege eine Pfarrperson abberufen, die sich schwerer Pflichtverletzungen oder Vergehen schuldig gemacht hat.

7.2 SOZIALDIAKONIE

Art. 24 Aufgaben

- 1 Diakonisches Handeln trägt dazu bei, persönlicher und sozialer Not vorzubeugen, diese zu lindern oder zu beheben. Die Menschen werden in der selbständigen Lebensgestaltung unterstützt. Es werden Möglichkeiten der Gemeinschaft und der Begegnung geschaffen.
- 2 Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen Jugend, Familie, Alter und Integration.
- 3 Das diakonische Handeln wird von den Pfarrpersonen und Kirchenpflegern, allenfalls in Zusammenarbeit mit Sozialdiakonen fachlich verantwortet.

7.3 KATECHETIK

Art. 25 Katechet

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes, ausnahmsweise auch für den Konfirmandenunterricht, werden Katecheten oder sonst pädagogisch und theologisch ausgebildete Lehrkräfte angestellt.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Katecheten gestalten christlichen Unterricht für Kinder und Jugendliche gemäss geltendem Lehr- und Stoffplan. Sie zeigen Besonderheiten des reformierten Glaubens auf.
- ² Katecheten üben ihre Tätigkeit selbständig aus.

7.4 KIRCHENSCHREIBER

Art. 27 Anstellung, Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Kirchenrat stellt einen Kirchenschreiber an, dem die Führung des Sekretariates der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden in Stans übertragen wird.
- ² Dem Kirchenschreiber obliegt die Protokollführung in der Kirchgemeindeversammlung und im Kirchenrat, an dessen Sitzungen er mit beratender Stimme teilnimmt.
- ³ Der Kirchenschreiber ist Ansprechstelle für Kirchenrat, Kirchenpflegen und Kirchgemeindemitglieder in administrativen Fragen. Im Übrigen richten sich seine Befugnisse nach seinem Pflichtenheft.
- ⁴ Das Präsidium des Kirchenrates kann dem Kirchenschreiber unter Mitteilung an den Kirchenrat weitere Aufgaben und Vertretungsbefugnisse übertragen.

7.5 ANDERE KIRCHLICHE DIENSTE

Art. 28 Spezielle Verantwortlichkeiten

Der Kirchenrat stellt im Einvernehmen mit den Kirchenpflegen Mitarbeitende mit speziellen Verantwortlichkeiten an.

Art. 29 Sigrist

Der Sigrist ist bei Gottesdiensten in der Kirche anwesend. Ihm obliegen vor allem die Reinigung, Beheizung, Belüftung, Beleuchtung und die weitere Pflege des Gottesdienstraumes, der Nebenräume und Aussenanlagen. Die weiteren Aufgaben werden in seinem Pflichtenheft geregelt.

Art. 30 Organist

Der Organist kann neben dem Orgelspiel im Gottesdienst für weitere kirchenmusikalische Aufgaben beigezogen werden.

Art. 31 Weitere Angestellte

Für andere von der Kirchgemeindeversammlung bewilligte Gemeindedienste können vom Kirchenrat weitere Personen angestellt werden.

7.6 FREIWILLIGENARBEIT

Art. 32 Freiwillige

- 1 Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.
- 2 Die Kirchenpflegen schaffen für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Die Verantwortlichen der Kirchenpflegen binden die Freiwilligen in die Gestaltung des Gemeindelebens ein, sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen und unterstützen sie bei ihren Einsätzen.
- 3 Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Freiwilligenarbeit.

7.7 KIRCHENRAT

Art. 33 Rechte und Pflichten

- 1 Rechte und Pflichten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung festgelegt.
- 2 Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Kirchengemeinde und ist zuständig für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht andern Organen übertragen sind. Er erlässt die Pfarrdienstordnung.
- 3 Um alle Behörden und den Pfarrkonvent in die Leitung der Kirche einzubinden, holt der Kirchenrat
 - a) bei Beschlüssen, die Personal oder Budget betreffen, die Zustimmung der Kirchenpflegen der betroffenen Gemeindekreise ein.
 - b) bei Personalentscheiden, die Pfarrpersonen betreffen, die Zustimmung der Kirchenpflegen der betroffenen Gemeindekreise und des Pfarrkonvents ein.
 - c) bei Gesetzesvorlagen an die Kirchengemeindeversammlung und vor der Verabschiedung von Reglementen die Zustimmung der Kirchenpflegen und des Pfarrkonvents ein.
- 4 Differenzen werden durch Beratung des Kirchenrates mit den betroffenen Gremien behoben. Über Differenzen, die auf diesem Wege nicht bereinigt werden können, entscheidet die Kirchengemeindeversammlung.
- 5 Gemeinsam mit den Kirchenpflegen beaufsichtigt der Kirchenrat die Tätigkeit aller kirchlichen Angestellten.

Art. 34 Kirchenratsausschuss

- 1 Der Kirchenratspräsident, der Kirchengutsverwalter und das Ratsmitglied, welches für das Personal verantwortlich ist, bilden zusammen den Kirchenratsausschuss.
- 2 Dem Kirchenratsausschuss obliegt die Vorbereitung der Geschäfte des Kirchenrates.

7.8 KIRCHENGUTSVERWALTUNG

Art. 35 Kirchengutsverwalter

- 1 Der Kirchengutsverwalter gehört als Ressortverantwortlicher für das kirchliche Finanzwesen dem Kirchenrat an. Er ist zuständig für alle mit Finanzfragen zusammenhängenden Aufgaben und beaufsichtigt die Rechnungsführung. Gegenüber dem Rechnungsführer ist er weisungsberechtigt.
- 2 Der Kirchengutsverwalter vertritt die finanziellen Interessen der Kirchgemeinde in Kommissionen.
- 3 Seine Tätigkeit wird gemäss Kirchenverfassung von der Finanzkommission überprüft.

Art. 36 Rechnungsführer

Für die Führung des Rechnungswesens stellt der Kirchenrat einen Rechnungsführer an. Diese Aufgabe kann auch als Mandat einem auf Buchhaltung und Rechnungswesen spezialisierten Treuhandunternehmen übertragen werden.

Art. 37 Unterschriftenregelung im Finanzbereich

Im Finanzbereich gilt grundsätzlich Doppelunterschrift. Ausnahmeregelungen sind schriftlich festzuhalten.

7.9 KIRCHENPFLEGEN

Art. 38 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Mitglieder der Kirchenpflege müssen im entsprechenden Gemeindekreis ihren Wohnsitz haben.
- ² Die Kirchenpflege
 - a) erfüllt von der Kirchenverfassung und vom Kirchenrat übertragene Aufgaben und ist verantwortlich für die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens im Gemeindekreis.
 - b) leitet zusammen mit den Pfarrpersonen den Gemeindekreis.
 - c) setzt sich für diakonische und ökologische Aufgaben im Gemeindekreis ein.
 - d) achtet auf gute Zusammenarbeit zwischen Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Angestellten.
 - e) pflegt Kontakte zu den öffentlichen Institutionen im Gemeindekreis.
 - f) arbeitet mit den übrigen Gemeindekreisen zusammen.
 - g) vertritt Anliegen des Gemeindekreises im Kirchenrat, in der Regel durch das Präsidium.
 - h) besorgt die Verwaltung und die Instandhaltung der im Gemeindekreis liegenden Gebäude in Absprache mit dem Kirchenrat.
 - i) ist berechtigt, im Rahmen des durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets Ausgaben zu tätigen und Anschaffungen vorzunehmen.

Art. 39 Urnenfriedhof in Hergiswil

- 1 Die Kirchenpflege Hergiswil ist als Friedhofbehörde zuständig für die Verwaltung des Urnenfriedhofs der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.
- 2 Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einer vom Kirchenrat erlassenen Verordnung geregelt.

7.10 SCHWEIGEPFLICHT

Art. 40 Amts- und Berufsgeheimnis

Das Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 26 der Kirchenverfassung gilt für alle Behördenmitglieder, Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden. Für Pfarrpersonen gilt zudem das auch strafrechtlich geschützte Seelsorgegeheimnis.

8. ARCHIVIERUNG

Art. 41 Aufbewahrung von Akten

- 1 Der Kirchenrat ist für die Führung eines zentralen Archivs verantwortlich. Protokolle, wichtige Korrespondenz und andere Akten aller kirchlichen Behörden sowie alle Rechtserlasse der Kirche sind sorgfältig aufzubewahren.
- 2 Der Kirchenrat bestimmt einen Archivführer und fasst Beschluss über Aufbewahrung und Vernichtung von Akten unter Beachtung der kantonalen Archivierungsgesetzgebung.

Art. 42 Registerführung

- 1 Die Kirche führt ein zentrales Register ihrer Mitglieder, über vollzogene Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen im Gemeindegebiet sowie über Ein- und Austritte.

- 2 Auf Verlangen werden für berechnigte Personen unentgeltlich Registerauszüge erstellt.
- 3 Registereinträge dürfen in keinem Fall gelöscht werden. Korrekturen oder spätere Änderungen sind durch datierte Zusätze zu vermerken.

9. PUBLIKATIONSORGAN UND UMGANG MIT MEDIEN

9.1 PUBLIKATIONSORGAN

Art. 43 „Kirchen-News“

- 1 Der Kirchenrat ist Herausgeber der Zeitschrift „Kirchen-News“ der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.
- 2 Verantwortlich für die Redaktion der „Kirchen-News“ ist eine vom Kirchenrat gewählte Redaktionskommission, die aus höchstens 9 Mitgliedern besteht. Die Redaktionskommission gibt sich ein Redaktionsstatut, das der Genehmigung durch den Kirchenrat unterliegt.
- 3 Die Mitglieder der Redaktionskommission werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung des Kirchenrates, des Pfarrkonventes und der Gemeindekreise zu achten ist.
- 4 Der Kirchenrat wählt die redaktionelle Leitung.

9.2 UMGANG MIT MEDIEN

Art. 44 Kirchenrat

- 1 Informationen an Medien, welche die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden betreffen, sind in Absprache mit dem Kirchenrat Sache des Präsidiums.

- 2 Voranzeigen für die halbjährlich stattfindenden Kirchgemein-
deversammlungen werden durch das Sekretariat des Kirchen-
rates in Auftrag gegeben.

Art. 45 Kirchenpflegen

Informationen an Medien, welche die Gemeindegemeinschaften betref-
fen, sind in Absprache mit der zuständigen Kirchenpflege Sa-
che des Kirchenpflegepräsidiums.

Art. 46 Medienkodex

Für den Umgang mit den Medien erlässt der Kirchenrat einen
Medienkodex.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. September 2011 in Kraft.

Art. 48 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenordnung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung.

Buochs, 23. Mai 2011

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Die Präsidentin

Karin Gerber-Jost

Die Kirchenschreiberin

Barbara Merz

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. August 2011